

► verein zur förderung des fachhochschul-,
entwicklungs- und forschungszentrums
im süden wiens



Rechtskunde

Auszüge des FH Campus Wien Skriptums Recht-2

Inhalt:

Ziel der Sozialhilfe, Grundsätze, Sozialhilfe umfaßt drei große Leistungen (§ 1 WSHG), Soziale Dienste, Kostenersatz (Regress), Verjährung

AutorIn: Dr. Hans Reiter

Didaktische Gestaltung: Georg Blaha, Claudia Swoboda

Layout: Claudia Swoboda

Inhalt

1.1 Ziel der Sozialhilfe

1.2 Grundsätze

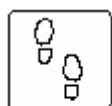
1.3 Sozialhilfe umfaßt drei große Leistungen (§ 1WSHG)

1.4 Soziale Dienste

1.5 Kostenersatz (Regress)

1.6 Verjährung

Nachfolgende Symbole werden im Text verwendet:



Anleitung



Aufgabe



Beispiel



Ergänzung



Keywords



Lernziele



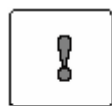
Summary



Tipp



Verweis



Wichtig



Zitat

1.1 Ziel der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Leben zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.(§1 Wiener Sozialhilfegesetz-WSHG)

1.2 Grundsätze

Sozialhilfe ist nach folgenden Grundsätzen zu leisten:

- Subsidiarität
Dies besagt, dass Leistungen aus der Sozialhilfe nur Ersatzweise zustehen, wenn keine anderen Pflichtleistungen zur Verfügung stehen. So muß ein nicht mehr arbeitsfähiger Bürger vorerst eine Berufsunfähigkeits- oder Alterspension beantragen bevor er Leistungen aus der Sozialhilfe beanspruchen kann.
- Bedarfsdeckung (§ 13 WSHG)
Sozialhilfe soll Mindestbedarf abdecken. Dieser wird durch Richtsätze festgelegt.(siehe später)
- Individualisieren
Es ist auf die persönliche Eigenart und Ursache der Notlage Rücksicht zu nehmen.(§ 3 WSHG)
- Familiengerechtigkeit
Es ist auf die familiäre Situation einzugehen. (§ 3 WSHG)
- Befähigung zur Selbsthilfe

Die Maßnahmen sind so zu wählen, daß sie den Hilfesuchenden befähigen von der Sozialhilfe unabhängig zu werden.

- Antragslosigkeit (§ 6 WSHG)
Bei vorliegen einer Notlage ist auch ohne Antrag Hilfe zu leisten. Gegen den Willen des Betroffenen ist Hilfe nicht möglich.
- Rechtsanspruch auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes
Rechtsanspruch ermöglicht im Rechtsstaat die Durchsetzbarkeit. Da die Sozialhilfe durch die Länder erledigt wird und von Verwaltungsbehörden administriert wird, ist ihm Rahmen des

Verwaltungsverfahren der Anspruch geltend zu machen. Siehe später.

- vorbeugend und Nachgehend

Die Hilfe ist rechtzeitig und so lange zu gewähren um etwaigen Notlagen vorzubeugen oder sie durch weitere Gewährung zu verhindern. (§ 4 WSHG)

1.3 Sozialhilfe umfaßt drei große Leistungen (§ 1 WSHG)

- **Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes**
- **Hilfe in besonderen Lebenslagen**
- **Soziale Dienste**

1.4 Soziale Dienste

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig

auf tretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden.

- Darunter fallen:
- Hauskrankenpflege, Familienhilfe, Essen auf Rädern, Wohnheime, Haushaltshilfen,
- Heimhilfe, Wäschepflegedienst, Besuchsdienst usw.

1.5 Kostenersatz (Regress)

Dieser erfolgt nur bei Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes. (Bei besonderen Lebenslagen zahlt Hilfesuchender selbst bzw nach Vereinbarung und bei Sozialen Diensten ist ein Kostenbeitrag zu leisten).

Kein Kostenersatz bei Leistungen vor dem 18. Lebensjahr, für Hilfe für werdende Mütter und bei Hilfen zur Erziehung und Erwerbsfähigkeit

- **Wer hat Kostenersatz zu leisten ?**
- **der Hilfesempfänger** selbst, wenn nicht durch Rückzahlung ein neuer Notstand entsteht
- **Erben** ,diese Haften mit den Aktiven das Nachlasses.
- **Unterhaltspflichtige** - in Wien nur Eltern für MJ. Kinder und Ehegatten in aufrechter Ehe füreinander
- **Träger anderer Sozialleistungen**, wenn SH Vorschüsse geleistet hat.

Die verlangten Leistungen richten sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen

1.6 Verjährung

Ansprüche und Regreßforderungen verjähren nach drei Jahren.